

Abfindung (Montanindustrie)

A. Erläuterung

(1) Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer, die aus einem Betrieb der Montanindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschieden sind, sind einkommensteuerfreie Einnahmen .

(2) Zu den öffentlichen Mitteln gehören auch Leistungen der EG, auch wenn sie über den Arbeitgeber ausgezahlt werden. Die Leistungen können auch ratenweise ausgezahlt werden.

(3) Zu Leistungen des Arbeitgebers auf Grund von Sozialplänen usw., die keine öffentlichen Mittel sind, -> Abfindung (Beschäftigungsverhältnis) betr. Arbeitslohn .

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 60 EStG